

11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 77/68

URTEIL

Verkündet am

6. Februar 1969

Schorm,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Lydia H e [REDACTED], K [REDACTED], Gr [REDACTED] St [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik D e u t s c h l a n d, vertreten
durch den Bundesminister für Verteidigung, dieser vertreten
durch die Wehrbereichsverwaltung [REDACTED] in Wi [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Gähtgens und Keßler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 18. Januar 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 4. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin leitet Schadensersatzansprüche gegen die beklagte Bundesrepublik daraus her, daß ihr Ehemann bei einem Verkehrsunfall am ■. ■ 1964 tödlich verletzt worden ist. Im einzelnen geht es um folgenden Sachverhalt:

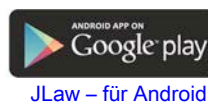
An dem genannten Tage fuhren die Klägerin, ihr Ehemann, Frau C ■ geborene W ■ und der Kaufmann B ■ in einem dem Letztgenannten gehörenden und von Frau C ■ gesteuerten Personenkraftwagen - PKW - (Mercedes 220 SE) auf

- 3 -

der Überholspur der Autobahn Kö - Fr in Richtung L. Vor diesem Wagen fuhr der Angestellte Georg Sch in einem BMW-PKW. Die Geschwindigkeit beider Fahrzeuge betrug über 100 km/h. Vor dem BMW-Wagen fuhr in gleicher Richtung, und zwar zunächst auf der rechten Fahrbahnhälfte, in einer Geschwindigkeit von etwa 20 km/h ein Mercedes-Benz-"Unimog". Dieser scherte, obwohl er sich in diesem Zeitpunkt auf einer Gefällstrecke innerhalb einer deutlich markierten Überholverbotszone befand, plötzlich nach links aus, um einen vor ihm herfahrenden und von dem Kraftfahrer H gesteuerten Tankzug zu überholen. Um ein Auffahren zu vermeiden, bremste daraufhin Sch seinen Wagen ab und brachte ihn einige Meter hinter dem weiterfahrenden Unimog zum Stehen. Frau C bremste ebenfalls, geriet dabei jedoch ins Schleudern und prallte schließlich mit der linken Seite ihres Fahrzeuges gegen die linke Hinterseite des Tankzuges. Dabei erlitt der Ehemann der Klägerin tödliche Verletzungen.

Ein wegen dieses Unfalls gegen B und Frau C eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

Die Klägerin hat behauptet, bei dem plötzlich nach links ausscherenden "Unimog" habe es sich um ein auf einer Dienstfahrt befindliches Bundeswehrfahrzeug gehandelt. Es habe das polizeiliche Kennzeichen - getragen und sei von dem Gefreiten R gesteuert worden. Dieser ist auch wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt worden (5 Ms 120/65 LG Limburg/Lahn). Die Klägerin nimmt deshalb die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung des ge-



nannten Soldaten auf Schadensersatz in Anspruch und hat geltend gemacht, daß sie von dritter Seite keinen Ersatz verlangen, insbesondere nicht nachweisen könne, daß auch Frau C [REDACTED] der Vorwurf eines schuldhaften schadensursächlichen Verhaltens treffe.

Zur Höhe ihres Schadens hat die Klägerin vorgetragen, daß ihr durch den Unfalltod ihres Ehemannes Unkosten im Gesamtbetrage von 7.500 DM entstanden seien und sie außerdem die Unterhaltsansprüche verloren habe, die ihr gegen ihren Ehemann zugestanden haben würden. Sie hat dementsprechend vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 7.500 DM mit Zinsen sowie für die Zeit vom 1. Juli 1964 [nicht 1. Januar 1964, wie es im Tatbestand des Berufungsurteils heißt] bis 31. Dezember 1965 eine monatliche Rente von 700 DM und ab 1. Januar 1966 eine solche von 500 DM zu bezahlen.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, hat bestritten, daß es sich bei dem "Unimog" um ein Bundeswehrfahrzeug gehandelt habe, und hat weiter geltend gemacht, daß die Klägerin von dritter Seite (Frau C [REDACTED], Fahrzeughalter B [REDACTED]) Ersatz erlangen könne.

Das Landgericht hat den bezifferten Klageanspruch und den Rentenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Hingegen hat das Oberlandesgericht auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen begründet:

Es sei davon auszugehen, daß an dem Unfall ein von dem Gefreiten R. gesteuertes Bundeswehrfahrzeug - "Unimog" - beteiligt gewesen sei. Indes trage der Senat Bedenken, den zur Haftung der Beklagten erforderlichen adäquaten Ursachenzusammenhang zwischen der Fahrweise des Bundeswehrfahrzeuges und dem Aufprall des Mercedes-PKW auf das Tankfahrzeug mit letzter Sicherheit zu bejahen. Unter Berücksichtigung der Geschwindigkeiten, mit denen die beteiligten Fahrzeuge gefahren seien, und der Abstände, die sie im Zeitpunkt des Aussererens des "Unimog" auf die Überholfahrbahn voneinander gehabt hätten, habe der Fahrerin C. ein Gesamt-Anhalteweg von über 360 m zur Verfügung gestanden, der zu einer gefahrlosen Herabminderung der Geschwindigkeit auf das nach der Sachlage erforderliche Maß völlig ausgereicht habe. Aber selbst ohne Rücksicht auf diese Bedenken hätte die Klage abgewiesen werden müssen. Denn die Beklagte hafte für die Folgen des Unfalls gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GrundG nur, soweit die Klägerin nicht anderweit Ersatz erlangen könne bzw. die Möglichkeit anderweiter Ersatzer-

langung schuldlos ungenutzt gelassen habe. Der Senat aber sei nicht überzeugt, daß der Klägerin die Möglichkeit einer erfolgreichen Inanspruchnahme der Frau C [REDACTED] verschlossen sei. Wenn der Anspruch gegen Frau C [REDACTED] inzwischen verjährt sein sollte, dann müsse der Klägerin der Vorwurf gemacht werden, daß sie Frau C [REDACTED] nicht rechtzeitig in Anspruch genommen habe.

II.

Die Revision muß Erfolg haben.

Das Berufungsgericht ist bei Prüfung des Ursachenzusammenhangs zwischen der Fahrweise des von R [REDACTED] gesteuerten "Unimog" und dem Unfall von folgenden tatsächlichen Umständen ausgegangen: Die Fahrgeschwindigkeit des von Frau C [REDACTED] gesteuerten Fahrzeuges habe bis zum Beginn ihres Bremsvorganges 110 km/h, die des Kaufmanns Sch [REDACTED] etwa 120 km/h betragen. Der Abstand der Frau C [REDACTED] von dem vor ihr fahrenden BMW - PKW des Kaufmanns Sch [REDACTED], über den die Schätzungen der im Strafverfahren gehörten Zeugen zwar erheblich auseinandergingen, sei entsprechend der eigenen Bekundung der Frau C [REDACTED] mit 100 m anzunehmen. Was die Entfernung angehe, die im Augenblick des Auscherens des "Unimog" zwischen diesem und dem Fahrzeug des Kaufmanns Sch [REDACTED] bestanden habe, so wichen auch hier die Schätzungen der Zeugen voneinander ab. Der Fahrer des Tankzuges - H [REDACTED] - habe diese Entfernung auf 150 bis 180 m geschätzt, während Sch [REDACTED] sie zunächst mit 110 m, später mit 150 m und alsdann wieder mit 100 bis 120 m angegeben

habe. Da jedoch keine Anhaltspunkte vorhanden seien, die Veranlassung geben könnten, eine Schätzung als die nach Lage der Dinge wahrscheinlichste zu bezeichnen, könne zum Nachteil der für die Voraussetzungen der Adäquanz beweispflichtigen Klägerin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß Schmidt in der Tat noch 180 m entfernt gewesen sei, als der "Unimog" nach links ausschert sei. R. [REDACTED] könne bis zum Ausscheren keine größere Geschwindigkeit als eine solche von 20 km/h gehabt haben, die er während des Überholvorganges auf mindestens 30 km/h gesteigert haben müsse, um sie anschließend noch erheblich zu erhöhen.

Diese tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts haben, wie der Revision zugestanden werden muß, keine ausreichende Grundlage: Das Berufungsgericht hat seine Feststellungen ausschließlich auf die Bekundungen der Beteiligten im Strafverfahren gestützt, ohne den anderen Vortrag der Parteien im gegenwärtigen Rechtsstreit und die abweichenden Feststellungen zu berücksichtigen, die das Landgericht in diesem Verfahren und die Strafkammer im Strafverfahren in ihrem Urteil vom 30. August 1966 getroffen haben. Die Klägerin hatte in ihrer Klageschrift vorgetragen, daß Frau C. [REDACTED] von dem "Unimog", als dieser ausscherte, noch "etwa 150 bis 180 m" entfernt gewesen sei. Die Beklagte hatte ihrerseits vorgetragen (Schriftsatz vom 1. März 1967), daß Sch. [REDACTED] im Zeitpunkt des Ausschierens des Unimog etwa 100 m hinter diesem gefahren und Frau C. [REDACTED] in diesem Augenblick etwa 180 bis 200 m von dem Unimog entfernt gewesen sei und daß sie mit ihrem Fahrzeug eine Geschwindigkeit von mehr als 120 km/h gehabt habe. Die Strafkammer hat festgestellt: Im Augenblick des Ausschierens des "Unimog"

hätten sich auf der Überholspur von hinten "mit einer Geschwindigkeit von etwa 120 bis 130 km/h zwei PKW's" genähert. Der Abstand zwischen dem "Unimog" und dem von Sch[REDACTED] gesteuerten BMW - PKW habe in diesem Zeitpunkt etwa 100 bis 120 m betragen, während der Abstand dieses Fahrzeuges zu dem dahinterfahrenden Mercedes-PKW etwa 50 bis 100 m ausgemacht habe. Das Landgericht ist in dem vorliegenden Verfahren auf Grund der Zeugenaussagen im Strafverfahren von einer 100 bis 120 m betragenden Entfernung des von Sch[REDACTED] gesteuerten PKW's zu dem "Unimog" im Augenblick des Ausscherens ausgegangen.

Zwar hatten beide Parteien um Beiziehung der Strafakten gebeten. Die Klägerin hatte sich jedoch zum Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptungen über den Unfallhergang auf das Zeugnis des Kraftfahrers H[REDACTED], des Kaufmanns Sch[REDACTED] und der Frau C[REDACTED] berufen. Angesichts dessen hätte das Berufungsgericht von dem Sachvortrag der Klägerin - und dem der Beklagten - abweichende Feststellungen nicht allein auf Grund der Strafakten treffen dürfen, sondern hätte selbst die für die Richtigkeit ihrer Sachdarstellung von der Klägerin benannten Zeugen vernehmen müssen. Das gilt um so mehr, als die Strafkammer auf Grund der von ihr durchgeführten Beweisaufnahme andere tatsächliche Feststellungen getroffen hat, als sie das Berufungsgericht allein auf Grund des Inhalts der Strafakten angenommen hat. Insbesondere durfte das Berufungsgericht nicht bei der Frage des Abstandes zwischen dem Sch[REDACTED]'schen Fahrzeug und dem "Unimog" im Augenblick des Ausscherens allein mit Rücksicht auf die Beweislast der Klägerin von der höchsten von einem Zeugen - H[REDACTED] - angegebenen Ent-

fernung, nämlich 180 m ausgehen. Auf die Beweislast hätte das Berufungsgericht erst abstellen dürfen, wenn eine andere Feststellung nach Erschöpfung der angebotenen Beweismittel nicht zu treffen gewesen wäre. Dabei wäre auch zu berücksichtigen gewesen, daß der Zeuge H. die hinter ihm fahrenden Fahrzeuge lediglich im Rückspiegel gesehen hat, während Sch., der bei seinen eidlichen Vernehmungen die in Rede stehende Entfernung zuletzt mit 100 bis 120 m angegeben hat, den "Unimog" vor sich hatte und daß deshalb die Annahme naheliegt, daß seine Schätzung zuverlässiger war, zumal auch die Strafkammer insoweit seinen Angaben gefolgt ist.

Da die tatsächlichen Feststellungen über die Geschwindigkeiten der beteiligten Fahrzeuge und ihre Abstände voneinander, zu denen das Berufungsgericht gelangt ist, nicht prozeßordnungsgemäß getroffen worden sind, kann das Berufungsurteil mit der ihm gegebenen Begründung nicht gehalten werden. Es kann deshalb offenbleiben, ob nicht auch die Auffassung des Berufungsgerichts zur Frage des Ursachenzusammenhangs selbst dann Bedenken begegnen müßte, wenn man die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zugrunde legen würde, und ob nicht die Grundsätze des Anscheinsbeweises zu Gunsten der Klägerin hätten Anwendung finden müssen.

Mit einer anderen Begründung läßt sich das Berufungsurteil ebenfalls nicht halten. Denn die Frage, ob ein Anspruch der Klägerin gegen andere an dem Unfall beteiligte Personen besteht, läßt sich erst beurteilen, wenn abschließende Feststellungen über den Unfallhergang getroffen worden sind. Dazu sei jetzt lediglich bemerkt:

Wenn es darauf ankommen sollte, ob ein etwa gegen Frau C [REDACTED] begründeter Schadensersatzanspruch verjährt ist, wird für die Frage, ob die Klägerin diesen Anspruch schuldhafterweise hat verjähren lassen oder nicht, auch berücksichtigt werden müssen, daß die Klägerin nicht nur das Armenrecht für eine Klage gegen Frau C [REDACTED] vergeblich beantragt hat, sie vielmehr auch gegen die Einstellung des Strafverfahrens gegen Frau C [REDACTED] erfolglos Beschwerde beim zuständigen Generalstaatsanwalt eingelegt hat.

III.

Nach alledem muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Dabei erscheint es dem erkennenden Senat angebracht, die Zurückverweisung gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO an einen anderen Senat des Berufungsgerichts vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der erneuten Entscheidung des Berufungsgerichts überlassen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Gähtgens

Keßler